

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ralph Lenkert, Dr. Gesine Lötzsch,
Christian Görke, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/13562 –**

Status der Gasmangellage in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit Beginn des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine und der nachfolgenden Sanktionspolitik der Europäischen Union (EU) gegen Russland gerieten die Gaslieferungen Russlands in Richtung Deutschland infrage. Im Sommer 2022 wurde nach mehrmaliger Drosselung der Lieferung die Ausfuhr russischen Erdgases in Richtung Deutschland komplett eingestellt.

Die Folgen der Sanktionspolitik aufgrund des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine haben weltweit für Verschiebungen und Preiseskapaden an den Energiemärkten geführt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz der Bundesrepublik Deutschland hat im Juni 2022 die Alarmstufe des Notfallplans Erdgas ausgerufen, nachdem Gaslieferungen aus Russland zum wiederholten Male gekürzt wurden (www.bundesregierung.de/breg-de/sc-hwerpunkte/klimaschutz/alarmstufe-gas-2055422).

Seitdem sind mehrere Gesetze und Verordnungen verabschiedet worden, die die Grundlage für die Sicherung der Versorgung unter anderem mit Erdgas legen sollten. Die Abhängigkeit Deutschlands von russischem Erdgas wurde überwunden, unter anderem mit der beschleunigten Inbetriebnahme provisorischer LNG-Terminals (LNG = Liquefied Natural Gas). Mit der Einbringung des LNG-Beschleunigungsgesetzes hat sich die Bundesregierung festgelegt, einen wesentlichen Teil der deutschen Gasimporte dauerhaft über LNG-Lieferungen aus verschiedenen Ländern und verschiedener Herkunft abzuwickeln.

Mit der aktivierten Alarmstufe des Notfallplans Gas behält sich die Bundesregierung einerseits das Recht vor, bei Preisanstiegen unterstützend in der Marktkette tätig zu werden, andererseits aber auch, Maßnahmen aus dem Energiesicherungsgesetz zu ergreifen. Darüber hinaus rechtfertigt die aktivierte Alarmstufe des Notfallplans Gas nach Verordnung (EU) Nummer 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nummer 994/2010 (SoS-VO) die Ausnahmen für Abweichungen von regulären UVP-Verfahren (UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung) für Infrastrukturmaßnahmen, die mit einer relevanten Errichtung von Ersatzkapazitäten für die Gasversorgung assoziiert werden.

Die Alarmstufe des Notfallplan Gas gilt im Oktober 2024 weiterhin an, während sich die Lage bei der Versorgung mit Erdgas entspannt hat, das Preisniveau auf Vorkriegsniveau zurückgekehrt ist und die Speicherstände die gesetzlichen Anforderungen übererfüllen.

In einer Analyse kommt Greenpeace Deutschland zu dem Schluss, dass die Alarmstufe des Notfallplans Gas beendet werden könne und müsse, weil die Voraussetzungen der im Notfallplan aufgestellten sieben Indikatoren nicht mehr zutreffend seien (www.greenpeace.de/publikationen/20241016-greenpeace-analyse-energiewende-gas-notfallstufe.pdf).

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) verweist in ihrer ständigen Hintergrundinformation derweil auf „Restrisiken“, die trotz bestehender Versorgungssicherheit bestünden.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung der Gasversorgung der Bundesrepublik Deutschland seit Inkrafttreten der Alarmstufe des Notfallplans Gas?

Die Alarmstufe wurde am 23. Juni 2022 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ausgerufen. Die Gasversorgung in Deutschland konnte trotz der hohen Risiken durchgehend sichergestellt werden. Die hohen Preisaufschläge aus dem Jahr 2022 sind seitdem deutlich zurückgegangen. Trotzdem gibt es weiter ein deutlich höheres und volatileres Preisniveau. Risiken für die Gasversorgung bestehen fort.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass derzeit keine der sieben Indikatoren des Notfallplans Gas die Aufrechterhaltung der Alarmstufe rechtfertigen und die Alarmstufe beendet werden könne (bitte begründen)?
4. Welche der im Notfallplan Gas gesetzten sieben Indikatoren rechtfertigen nach Auffassung der Bundesregierung die Aufrechterhaltung der Alarmstufe des Notfallplans Gas?

Die Fragen 2 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Durch den Ausbruch des Ukrainekrieges stehen durch die Beendigung der Lieferung über Nord-Stream erhebliche Mengen an Gas in Deutschland und Europa weiter nicht zur Verfügung. Die Importmengen sind seit 2022 deutlich gesunken. Durch die voraussichtliche Beendigung des Ukraine-Transits zum Jahresende werden in Mittel- und Osteuropa weitere Gasmengen im europäischen Markt fehlen, die auch Auswirkungen auf die Versorgung in Deutschland haben können. Je nach Wetterlage im Winter und der geopolitischen Lage ist eine Unterversorgung nicht auszuschließen. Die Internationale Energieagentur warnt in ihrem jüngsten Bericht, dass die Lage auf den Gasmärkten immer noch angespannt ist (www.iea.org/reports/global-gas-security-review-2024).

3. Welche der im Notfallplan Gas gesetzten sieben Indikatoren waren für die Ausrufung der Alarmstufe für die Bundesregierung im Juni 2022 ausschlaggebend, und wie lautete jeweils die Begründung?

Die Bundesregierung hat mit der Pressemitteilung vom 23. Juni 2022 umfassend dargelegt, warum eine Alarmstufe ausgerufen wurde (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/06/20220623-bundesministerium-ruft-alarstufe-des-notfallplans-gas-aus.html). Sie verweist dort unter anderem auf die ausbleibenden Gasströme aus Russland und der Gefahr einer drohenden Unter-

versorgung im Winter 2022/2023. Damit waren die Voraussetzungen für die Ausrufung der Alarmstufe nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2017/1938 gegeben, wonach eine Alarmstufe ausgerufen wird, wenn eine Störung der Gasversorgung vorliegt, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt, der Markt aber noch in der Lage ist, diese Störung zu bewältigen. Ausschlaggebend für die Beurteilung sind die Regelungen der Verordnung (EU) 2017/1938. Indikatoren des Notfallplans, wie das Ausbleiben von Erdgasströmen, helfen dabei, die Lage zu beurteilen. Der Markt konnte mit Preisausschlägen die Störung bewältigen.

5. Für welchen Zeitpunkt erwägt die Bundesregierung, die Alarmstufe des Notfallplans Gas zu beenden, und wenn sie dies nicht tut, welche Hemmnisse stehen dem nach Auffassung der Bundesregierung entgegen?

Die Bundesregierung prüft regelmäßig, ob die Alarmstufe weiter aufrechterhalten werden muss. Grundsätzlich kann kein Zeitpunkt benannt werden, wann die Alarmstufe aufgehoben wird, da dies von den jeweiligen Umständen in der Zukunft abhängt. Bei Wegfall der Voraussetzungen beendet das BMWK durch eine Erklärung die Alarmstufe.

6. Verfügt die Bundesregierung über einen konkreten Maßnahmenplan, der umzusetzen ist, um die Voraussetzungen für das Beenden der Alarmstufe des Notfallplans Gas zu schaffen?

Die Bundesregierung hat seit 2022 eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um auf die damals eingetretene Situation zu reagieren. So hat sie beispielsweise dafür Sorge getragen, dass an den deutschen Küsten Flüssigerdgas (LNG)-Importterminals entstehen. Diese Maßnahmen dienen dazu, den Eintritt einer Gas-mangellage zu verhindern. Die Bundesregierung hat es jedoch nicht in der Hand, durch das Ergreifen von Maßnahmen die Beendigung der Alarmstufe aktiv herbeizuführen. Wie in den Antworten zu den Fragen 3 und 4 beschrieben, hängt die Beendigung der Alarmstufe davon ab, ob die Voraussetzungen nach der Verordnung und die im Notfallplan festgelegten Indikatoren erfüllt sind oder nicht.

7. Für welchen Zeitpunkt erwägt die Bundesregierung, auch die Vorwarnstufe des Notfallplans Gas beenden zu können, und welche konkreten Voraussetzungen müssten ihrer Kenntnis nach dafür geschaffen sein?

Die Bundesregierung würde auch bei Bestehen der Frühwarnstufe regelmäßig prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen. Bei Wegfall der Voraussetzungen beendet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Frühwarnstufe.

8. Sind nach Auffassung der Bundesregierung verbleibende unbewirtschaftete Einspeisepunkte für Erdgas am deutschen Erdgasfernnetz Kriterien für die Aufrechterhaltung eines Status des Notfallplans Gas, auch wenn über andere Einspeisepunkte die Versorgungssicherheit gewährleistet ist?

Nein. Es gibt keine unbewirtschafteten Einspeisepunkte für Erdgas in oder nach Deutschland. Wie stark einzelne Punkte zu einzelnen Zeiten ausgelastet sind, ist Ergebnis der Marktentwicklungen und der Buchungen von Marktakteuren. Insofern lässt sich Versorgungssicherheit nicht auf einzelne Einspeisepunkte

betrachtet bewerten, sondern hängt von vielen Faktoren wie etwa der Nachfrage und dazu passenden Kapazitäten ab.

9. Welche „Restrisiken“ sieht die Bundesregierung gemäß der Aussage der Bundesnetzagentur aus der in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierten Hintergrundinformation der BNetzA für die Versorgungssicherheit mit Erdgas, und inwiefern sind diese Restrisiken nach Auffassung der Bundesregierung ausschlaggebend, einen Status des Notfallplans Gas zu rechtfertigen?

Bei den zitierten Restrisiken bezieht sich die Bundesnetzagentur in ihrer Hintergrundinformation zur Beschreibung der Gasversorgungslage auf den Winter 2023/2024. Aber auch für den Winter 2024/2025 bestehen mit dem anhaltenden Aggressionskrieg Russlands gegen die Ukraine und dem Auslaufen der Transitvereinbarung zwischen Russland und der Ukraine zum Januar 2025 Restrisiken fort.

10. Welche Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Infrastrukturmaßnahmen ist nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas begründet worden (bitte nach Art des Energieträgers, Erzeugungsanlage, Leitung, Konnektor, Umwandlungsanlage, Einspeisepunkt auflisten)?

Im Hinblick auf die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für LNG-Infrastrukturen durch das LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) ist die Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas keine unmittelbare gesetzliche Voraussetzung. Die zentralen Beschleunigungsmaßnahmen in § 4 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 5 bis 8 LNGG setzen vielmehr voraus, dass eine beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden. Gemäß der Gesetzesbegründung zum LNGG ist von einem relevanten Beitrag allerdings regelmäßig auszugehen, wenn die Gasmangellage weiterhin vorliegt oder weiter droht, wofür eine Gaswarnstufe nach dem Notfallplan Gas nach der Verordnung (EU) 2017/1938 ein Indiz ist. Da die Alarmstufe eine entsprechende Gaswarnstufe nach dem Notfallplan Gas darstellt, ist nach Kenntnis der Bundesregierung davon auszugehen, dass die zuständigen Genehmigungsbehörden bei der Entscheidung über die Anwendung der Beschleunigungsregelungen in den §§ 4 bis 8 LNGG auf Genehmigungsverfahren im Anwendungsbereich von § 2 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 LNGG auf die Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas abgestellt haben.

Weitere Beschleunigungsinstrumente in den §§ 9 bis 12 LNGG (unter anderem Verkürzung des Instanzenzugs und Beschleunigung von Vergabe- und Nachprüfungsverfahren) gelten unabhängig von der Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas.

11. Welche rechtlichen Hürden stehen nach Kenntnis der Bundesregierung einer Verstetigung der rechtlich bindenden Speicherbewirtschaftung der deutschen Gasspeicher im Interesse der Versorgungssicherheit für die Zeit nach der Beendigung der Alarmstufe des Notfallplans Gas entgegen?
12. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die rechtlich bindende Bewirtschaftung der Gasspeicher Deutschlands im Interesse der Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Mindestfüllständen zu bestimmten Terminen dauerhaft erfolgen sollte?

13. Erwägt die Bundesregierung, die Speicherbewirtschaftung der deutschen Gasspeicher rechtlich bindend in dem Sinne zu verstetigen, dass zu Beginn der Heizperiode ein bestimmter Füllstand der Gasspeicher erreicht sein muss, und wenn ja, wie?

Die Fragen 11 bis 13 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung sieht bislang keine Notwendigkeit, marktlichen Mechanismen vorzugreifen und die Speicherbewirtschaftung rechtlich bindend zu verstetigen, da die Gasspeicher bisher grundsätzlich ohne rechtlich bindende Speicherfüllstände rechtzeitig und marktgerecht befüllt wurden. Die bestehenden Marktstrukturen haben sich bewährt und ermöglichen eine flexible und effiziente Versorgungssicherheit. Ein dauerhaft rechtlich bindendes System ist demnach nicht notwendig. Nur in Ausnahmefällen wie der Situation Anfang 2022 nach dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine kann zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit die Vorgabe von Speicherfüllständen erforderlich sein. Nach Ansicht der Bundesregierung ist es wichtig, die bewährten Marktmechanismen zu nutzen, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, ohne zusätzliche regulatorische Hürden aufzubauen.

